

fand sich 1348 im Besitz derer von Honsberg. Vielleicht war es gleichfalls burggräfl. altenburg. Lehen; mindestens pfarfte es schon im Mittelalter nach Greifendorf (s. S. 20). Noch 1449 führte Günther v. Czhostewitz zu Arnsdorf mit dem Abt zu Zelle einen Streit um die Grenze seines Dorfes Ottendorf¹⁾. Sogar ihre Ansprüche auf das hohe Jagdrecht im Borwalde, auf dem Borsberge (NW. Böhrigen), in der Tiefenbach und im Naundorf traten die Gebr. v. Zschastenitz (!) erst 1510 an Zelle ab²⁾. — Von Joh. v. Miltitz (Maltitz?) kaufte unser Kloster 1354 das halbe Dorf Schlegel, von den Brüdern Heinrich und Balthasar von Maltitz 1355 die andere Hälfte³⁾. Erst 1500 aber überließ Herzog Georg Obergerichtsbarkeit und Lehen am Dorfe Slegell im Amte Döbeln dem Stifte⁴⁾. — Schon 1297 übertrugen Heinrich von der Schape (Zschopau) und Johannes aus der Apteken, Bürger zu Freiberg, das Gut zu Albertitz und zum Kaltofen (Kaldovene), das sie vom Ritter Ulrich v. Maltitz zu Lehn gehabt, von ihm aber freigekauft hatten, dem Gotteshaus zu Zelle und empfangen es von dort wieder als Erbe⁵⁾. — Ottendorf bei Hainichen gehörte 1385 denen vom Honsberge zu Arnsdorf (s. S. 20), 1488 noch Heinrich v. Czaßchenitz ebenfalls zu Arnsdorf⁶⁾. — Pappendorf und Mobendorf sind anscheinend ununterbrochen Zellescher Besitz gewesen; doch fehlt urkundliches Material aus älterer Zeit. Cunnersdorf bei Hainichen erhielt das Kloster zu Anfang des 14. Jahrhunderts von Tilich v. Honsberg zur Hälfte durch Vermächtnis, zur anderen Hälfte gegen 25 Mark durch Kauf; doch wurde ihm erst 1351 von den Nachkommen Tilichs auch das vorbehaltenen sogen. „voyr odyr voyt ding“ (Gericht) überlassen⁷⁾. — 1284 übereignete Markgraf Heinrich dem Kloster jährliche Zinsen zu Eulendorf und Bockendorf, die es gekauft hatte, und belehnte es mit dem Kirchlehn und dem Schultheißenamt in Bockendorf⁸⁾. — Riechberg scheint immer unbestrittenes Kloster-eigentum gewesen zu sein; allerdings vermißt man auch hier urkundliche Grundlagen für die älteste Zeit.

So hat denn unsere Nachmusterung ergeben, daß wirklich fast alles Land zwischen der großen Striegis und der

¹⁾ Beyer a. a. O. S. 227 Reg. Nr. 691.

²⁾ Ebenda Reg. Nr. 837.

³⁾ Ebenda S. 308 und Anm. 108; Reg. Nr. 374, 377.

⁴⁾ Ebenda Reg. Nr. 804.

⁵⁾ Ebenda S. 320; Reg. Nr. 223.

⁶⁾ Ebenda Reg. Nr. 483, 759.

⁷⁾ Ebenda S. 298, Reg. Nr. 276, 308, 364.

⁸⁾ Ebenda S. 223; Reg. Nr. 181.